



SAARLÄNDISCHER
STÄDTE- UND
GEMEINDETAG

GESCHÄFTSFÜHRENDES
VORSTANDSMITGLIED

SSGT · Talstraße 9 · 66119 Saarbrücken

An den
Vorsitzenden des Ausschusses für
Wirtschaft, Wissenschaft und Grubensicherheit
Herrn Bernd Wegner, MdL
Landtag des Saarlandes
Franz-Josef-Röder-Straße 7

66119 Saarbrücken

Telefon 0681/9 26 43-0
Telefax 0681/9 26 43-15
mail@ssgt.de
www.ssgt.de
www.saarland-kommunal.de

Sparkasse Saarbrücken
BLZ 590 501 01
Konto 84558

Volksbank Saar-West eG
BLZ 591 902 00
Konto 30.4740.00.06

Aktenzeichen Wi / Stö
Sachbearbeiter/in Jacques Winterkamp
0681/9 26 43 - 19
Datum 24. Juni 2008

... Winterkamp / Vergaberecht / Stellungnahmen / Tariftreuegesetz / Stellungnahme_Juni_2008

Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge sowie die Sicherstellung tariflicher Entlohnung bei öffentlichen Aufträgen im Saarland – Saarländisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (Drucksache 13/1769)

Mein Schreiben vom 21. Mai 2008

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Wegner,

das Präsidium des SSGT hat sich auf seiner Sitzung am 20. Juni 2008 eingehend mit dem o.g. Gesetzentwurf der SPD-Landtagsfraktion und dem in diesem Zusammenhang eingebrachten Antrag der CDU-Landtagsfraktion befasst.

1.

Der SSGT ist der Auffassung, dass die derzeitigen Formulierungen in § 4 Nr. 1 Sätze 1 u. 3 des Gesetzentwurfs sowie in § 4 Nr. 2 Sätze 1 u. 2 des Gesetzentwurfs aufgrund des Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 03.04.2008 (Az.: C-346/06) nicht mit der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen (im Folgenden: Entsenderichtlinie) vereinbar sind.

Da der Mindestlohnsatz i.S.d. Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Entsenderichtlinie aufgrund der Bestimmungen dieser Richtlinie in einer Rechtsvorschrift oder in für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen enthalten sein muss, dürfte § 4 Nr. 1 Sätze 1 u. 3 des Gesetzentwurfs gegen die im Lichte des Art. 49 EG-Vertrag auszulegende Entsenderichtlinie verstoßen, ebenso § 4 Nr. 2 Sätze 1 u. 2 des Gesetzentwurfs, da die hiernach zu beachtenden Tarifverträge („mindestens nach den jeweils im Saarland für Tarifver-

tragsparteien geltenden Lohnтарifen zu entlohnen“) nach dem Wortlaut der Gesetzentwurfsbestimmungen nicht solche i.S.v. Art. 3 Abs. 8 Unterabs. 1 der Entsenderichtlinie sind. Allein § 4 Nr. 2 Satz 3 des Gesetzentwurfs ist somit u.E. europarechtskonform.

Darüber hinaus umfasst die im Gesetzentwurf vorgesehene Tariftreueerklärung auch die Verpflichtung, die Beschäftigten zu den jeweils im Saarland für Tarifvertragsparteien geltenden Arbeitszeitbedingungen zu beschäftigen. Zwar betrifft das Urteil des EuGH lediglich die Thematik „Arbeitslohn“. Dennoch dürften die in dieser Entscheidung aufgestellten Grundsätze auch für Arbeitszeitbedingungen gelten, da die Entsenderichtlinie in Art. 3 Abs. 1 Unterabs. 1 vorsieht, dass Höchstarbeitszeiten und Mindestruhezeiten ebenfalls in Rechtsvorschriften oder in für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen festzulegen sind. Folglich widerspräche § 4 Nr. 1 Satz 1 des Gesetzentwurfs auch insoweit europäischem Recht.

2.

Der SSGT favorisiert eine europarechtskonforme Ausgestaltung von § 4 des Gesetzentwurfs dergestalt, dass die öffentlichen Auftraggeber verpflichtet werden, Aufträge nur an solche Auftragnehmer zu vergeben, die die in für allgemein verbindlich erklärten Tarifverträgen oder im von der Bundesregierung geplanten modernisierten Mindestarbeitsbedingungengesetz festgehaltenen Löhne und Arbeitszeiten beachten.

3.

Zu den übrigen Vorschriften des Gesetzentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

- a) Laut § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs gilt dieser auch für „Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmen, deren Anteile sich unmittelbar oder mittelbar ganz oder überwiegend in öffentlicher Hand befinden, soweit diese öffentliche Auftraggeber i.S.v. § 98 GWB sind.“ Zwar wiederholt Nr. 2 insoweit lediglich die auch schon im Saarländischen Bauaufträge-Vergabegesetz enthaltene Formulierung. Die vom Gesetzentwurf gewählte Auftraggeberdefinition ist u.E. jedoch verschwommen bzw. unklar und zudem unnötig, da zur Bestimmung des persönlichen Anwendungsbereichs der Verweis auf § 98 GWB ausreichend ist. Unserer Ansicht nach sollte § 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs insoweit verändert werden.
- b) Der SSGT möchte anregen, in die Gesetzesbegründung eine Definition des in § 2 Nr. 2 b) des Gesetzentwurfs verwendeten Begriffs „Bewachungsgewerbe“ aufzunehmen.
- c) § 6 des Gesetzentwurfs führt u.E. zu einem höheren Verwaltungsaufwand und damit zu einer zeitlichen Verzögerung des Vergabeverfahrens. Wir würden daher begrüßen, zumindest eine zeitlich definierte, kurze Frist einzufügen, innerhalb derer das Ministerium für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales dem anfragenden

öffentlichen Auftraggeber die entsprechenden Informationen zuzusenden hat. Sinnvoller jedoch wäre es unserer Ansicht nach, die jeweils geltenden Lohn- und Gehaltstarife inkl. einer ausführlichen beispielhaften Darstellung ihres jeweiligen Anwendungsbereichs auf der Internetseite des Ministeriums für Justiz, Arbeit, Gesundheit und Soziales einzustellen.

- d) Gemäß § 7 Nr. 3 Satz 1 1. HS des Gesetzentwurfs hat der öffentliche Auftraggeber für jeden schuldhaften Verstoß eine Vertragsstrafe zu vereinbaren. Das beauftragte Unternehmen ist zur Zahlung einer Vertragsstrafe zu verpflichten. Laut der Begründung zum Gesetzentwurf ist gewollt, dass die Einforderung der Vertragsstrafe im Ermessen des Auftraggebers steht. Nach dem Wortlaut der Gesetzentwurfsbestimmung allerdings ist ein derartiges Ermessen gerade nicht vorgesehen. Wir fordern insoweit eine Klarstellung.
- e) Schließlich ist u.E. nicht verständlich, was unter der Begrifflichkeit „erhebliche Nichterfüllung“ der Tariftreuepflicht zu verstehen ist bzw. in welchen Konstellationen eine solche vorliegen soll. Auch insofern halten wir eine klarstellende Äußerung zumindest in der Gesetzesbegründung für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen
gez. *Richard Nospers*